

Bundesministerium für Justiz
Kabinett der Bundesministerin
Museumstraße 7
1070 Wien
ergeht per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Wien, den 28.10.2021

Geschäftszahl: 2021-0.723.419
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist erstattet die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) folgende Stellungnahme zu dem Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden.

Grundsätzlich lehnt die IGGÖ jegliche Art der Sterbehilfe aus theologischen Gründen ab. Islamisch-theologische Gründe zur Ablehnung der Sterbehilfe können sich jedoch nur auf MuslimInnen beziehen und nicht gesamtgesellschaftlich Wirkung zeigen. Daher wird angeregt das Sterbehilfegesetz in folgenden Punkten abzuändern:

1. §1 (2) leg cit beschränkt den Zugang zur Sterbehilfe auf Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. dauerndem Aufenthalt in Österreich. Mit dieser Beschränkung wird eine planwidrige Lücke im Gesetzesvorhaben geöffnet. §8 (1) nimmt auf dringliche Fälle Rücksicht, von denen auch Menschen betroffen sein, die durch §1 (2) von einer Sterbeverfügung ausgeschlossen sind. Zumindest in diesen Fällen, sollte die Möglichkeit einer Sterbeverfügung auch für nicht in §1 (2) genannte Menschen offenstehen.
2. §2 (1) 2. Satz stellt einen gröblichen Verstoß gegen den Grundsatz „pacta sunt servanda“ dar und liegt damit in krassem Widerspruch zur österreichischen Rechtsordnung. Genauso wie ein Zwang zur Mitwirkung an einer Sterbeverfügung zutiefst abzulehnen ist, muss ein freiwillig eingegangener Vertrag hierzu auch gerichtlich geltend gemacht werden können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Für das Büro des Präsidenten


i.V. Edina Husović, BA
Büroleiterin

